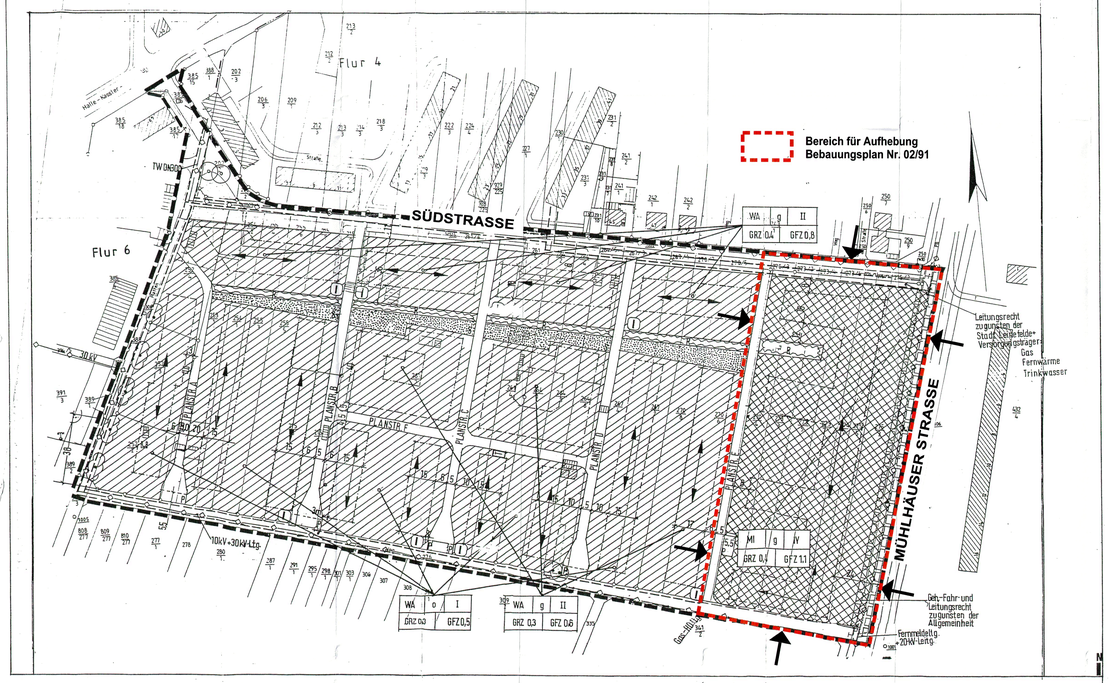

Planzeichenerklärungen

Von den nachfolgenden Planzeichen sind nur die im Bebauungsplan enthaltenen zu beachten. Zahlenangaben sind nur beispielhaft.

1. Art der baulichen Nutzung
   § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO

   WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
   MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
   § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

   GFZ — Geschoßflächenzahl
   GRZ — Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

   Offene Bauweise — o
   Baugrenze
   Geschlossene Bauweise — g
   Baugrenze
   Stellung der baulichen Anlagen

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
   § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

   Flächen für den Gemeinbedarf
   Flächen für Sport- und Spielanlagen
   Spielzonen

5. Verkehrsflächen
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

   Straßenverkehrsflächen

   Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. (Die Straßenbegrenzungslinie gilt nicht, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt.)

   P — öffentliche Parkfläche

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
   § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

   Hauptleitungen unterirdisch

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
   § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

   Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebereiche)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

   Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

   zu erhaltende Bäume — anzupflanzende Bäume
   zu erhaltende Sträucher

   Festsetzung des Pflanzgebotes: je 100 qm Grundstücksfläche einen Laubbaum oder zwei Sträucher

   Die Festsetzungen des Pflanzgebotes sind unmittelbar im Anschluß an die Straßenverkehrsflächen zu verwirklichen, also im Bereich der straßenzugewandten Grundstücksareale, bis zu 3 m.

   Als Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft (§ 1ff. Vorl.ThüNatG) ist nach dem Gutachten für den Lärmschutzwall in Verbindung mit dem Baufortschritt im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 2 (Ausbau) das Vorhaben zu verwirklichen und entspr. der Baugenehmigung Nr. 36/74/93 v. 26.10.93 innerhalb von zwei Jahren zu beginnen.

9. Sonstige Planzeichen

   TRAFOSTATION

   mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zu Gunsten der Allgemeinheit

   Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10. Bestandsangaben

    Gebäude (Wohnen, Handel, Sport, Erholung)
    Gebäude (Gewerbe, Industrie, Verkehr)

Die Zustimmung / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen:
240-462420-V85-380-V4/94
"Hinter dem Warteberg"

Weimar, den 05. Juli 1994

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

gilt für den Planbereich des Bebauungsplanes 02/91 "Hinter dem Warteberg"

der Stadt Leinefelde

§ 1
Geltungsbereich

Die Paragraphen 2 und 3 der Bauvorschrift über Gestaltung gelten für den Teilbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 02/91 der Stadt Leinefelde. (1)

Die getroffenen Regelungen über die Gestaltung gelten nur für die Hauptgebäude.

§ 2
Dach

1. **Dachformen**
   Es sind nur Satteldächer für den Hauptbaukörper zulässig. Für die freistehenden Einfamilienhäuser sind nur Satteldächer zulässig.
2. **Dachneigungen**
   Dachneigungen sind von 40° bis 50° zulässig.
3. **Einschnitte/Gauben**
   Dacheinschnitte und Dachgauben sind nur bis zu 2/3 der Firstlänge zulässig und müssen folgende Abstände einhalten: mindestens 1 m von den seitlichen Dachrändern sowie mindestens 3 Dachsteinreihen von der Traufe und vom First. Dacheinschnitte auf einer Dachfläche sind nicht zulässig.
4. **Materialien**
   Für die Dacheindeckung sind Tonziegel und Betondachsteine in nicht glasierter Form zulässig. Ausnahmsweise sind auch Sonnenkollektoren und Glasdächer zugelassen. Pappen und Kunststoffe sind als Dachdeckungsmaterial ausgeschlossen.
5. **Farben**
   Die Farbe der Dacheindeckung ist im Spektrum der Farbkarte RAL 840 HR:
   wie Farbreihe "orange", RAL 2001, 2002
   wie Farbreihe "rot", RAL 3000, 3002, 3003, 3011, 3013, 3016.
   Diese Farbregelung gilt nicht für Sonnenkollektoren.
6. **Sonstiges**
   Bei Doppel- und Reihenhäusern ist jeweils nur eine einheitliche Ausführung des Daches zulässig.
7. **Hauptgebäudeorientierung**
   Die Hauptfirstrichtung entspricht der festgesetzten Gebäudeorientierung.

§ 3
Höhen

1. **Traufhöhe**
   Die Traufhöhe als Schnittpunkt der Gebäudeaussenfläche (aufsteigendes Mauerwerk) mit der Oberfläche Dachhaut darf 2,50 m nicht unterschreiten.
2. **Geschoßfertigfußbodenhöhe**
   Die Erdgeschoßfertigfußbodenhöhe darf nicht höher als 0,50 m über gewachsener Geländeoberfläche an der Mitte der der Erschließungsstraße zugekehrten Gebäudeseite sein.

§ 4
Außenflächen

Generelle Festsetzung für das gesamte Plangebiet

Innerhalb des gesamten Baugebietes sind Pappen und Kunststoffe für Gebäudeaußenflächen ausgeschlossen.

1. **Außenflächen der Gebäude**
   Es sind Putz, Sichtmauerwerk oder Holz vorgeschrieben. Die Farbe der Gebäudeaußenflächen ist für Vorsprünge (Sichtmauerwerk in den rotbraunen RAL-Farbtönen 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8015, 8016, 8023 und deren Zwischentönen zulässig.
2. **Nebengebäude/Garagen**
   Nebengebäude und Garagen sind in Material und Farbe wie die Hauptkörper zu gestalten. Die Verwendung von Holz ist zulässig, soweit es dem Bilderecht entspricht.
3. **Materialienausschluß**
   Zur Ausbildung der Außenflächen von Gebäuden sind nicht zulässig:
   - glänzende Wandbauteile
   - hochglänzende Farbanstriche
   - Fasertzement
   - farbige Glasbausteine
   - glasierte Fliesen und Platten
   - Kunststoffe
   - Mauerwerksimitationen

   Bei Doppel- und Reihenhäusern ist jeweils nur eine einheitliche Ausführung der Außenflächen zulässig.
4. **Giebeldreiecke**
   Giebeldreiecke können im gesamten Baugebiet mit Holz oder Naturschiefer verkleidet sein.

§ 5
Einfriedungen

Generelle Festsetzung für das gesamte Plangebiet

Die Höhe der Einfriedung darf 1,0 m nicht überschreiten.

Materialien

Im Teilbereich 1 sind entlang der Straßenbegrenzungslinie nur senkrecht strukturierte Holzzäune und/oder natürlich wachsende Hecken zulässig.

An den Grundstücksgrenzen zu den unabhängig von den Fahrverkehrsflächen frei geführten öffentlichen Gehwegen innerhalb des Baugebietes sind nur Hecken und zusätzlich dazu Maschendrahtzäune oder senkrecht strukturierte Holz- oder Bambuszäune als Einfriedung zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf auch hier 1,0 m nicht überschreiten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 81 der Bauordnung (BauO) handelt ordnungswidrig, der vorsätzlich als Eigentümer, Bauherr, als Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht und soweit gegen die §§ 2 bis 5 dieser Satzung verstößt.

Gemäß § 81 Abs. 3 BauO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 16. JUNI 1994 übereinstimmen.

Werkis den 16. JUNI 1994
Katasteramt
(Wiederholt)
Amtsleiter

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Einwände gegen die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB erhoben.

Werkis den 16. JUNI 1994
Katasteramt
(Wiederholt)
Amtsleiter

Die Stadt/Gemeinde hat am 16.09.1991 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
18.12.1991 Offenlegung
Am 03.05.1993 ist der Entwurf dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gemäß § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gemäß § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Leinefelde den 16.6.94
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.11.93 bis 17.12.93 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.11.93 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. 1. Offenlegung (§ 3 (2) BauGB) 21.12.93 2. Offenlegung (§ 3 (3) BauGB) 21.12.93

Leinefelde den 16.6.94
Bürgermeister

Der Stadt-/Gemeinderat Stadtverordnetenversammlung hat am 27.05.94 den Bebauungsplan gemäß § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gemäß § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Leinefelde den 16.6.94
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 246 a (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom ..... Az: .....

GENEHMIGT

..... den .....
Im Auftrag:

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

..... den .....
Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom ..... ist am ..... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

..... den .....
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I.S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl.I S. 466)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl.I S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 23
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
4. Gesetz über die Bauverordnung vom 20.07.90 (GVBl.S. 929) i.V.m. dem Gesetz über die Einführung des Gesetzes vom 20.07.90 über die Bauordnung vom 20.07.90 (GBl.I S. 900)
5. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.05.90 (BGBl.I S. 880) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl.I S. 466)
6. Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.87 (BGBl.I S. 889) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466)
7. Vorläufiges Thür. Naturschutzgesetz vom 28.01.93 (GVBl.S. 57)
8. Vorläufige Kommunalordnung für das Land Thüringen i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.07.92 (GVBl. S. 303)

Kartengrundlage

Die Vervielfältigungserlaubnis für die verwandte Kartengrundlage wurde durch das Bauamt der Stadt Leinefelde erteilt.

Die Planunterlage entspricht dem neuesten Stand an vorhandenem Kartenmaterial und weist die städtebaulich bedeutsamsten baulichen Anlagen sowie Straßen und Wege nach.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die Planunterlage (M 1 : 1000) beruht auf einer Vorlage, die von der Stadt Leinefelde gefertigt wurde und nicht von der Planverfassering verantwortet wird.

Gewähr über die Richtigkeit kann somit nicht gegeben werden.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB i.d.F. vom 08.12.86 (BGBl.I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl.I S. 466) und der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen i.d.F. der Neubekanntmachung vom 24.07.92 (GVBl. S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung von Leinefelde diesen Bebauungsplan Nr. 02/91, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Leinefelde, den 16.6.94

Der Bürgermeister

(Siegel)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeines Wohngebiet - § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

   Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die nach § 4 Abs. 3 unter Nummer 4 und 5 BauNVO genannten Nutzungen:

   - Gartenbaubetriebe
   - Tankstellen

   nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Nebenanlagen - § 14 Abs. 1 BauNVO .

   Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen für die Kleintierhaltung ausgeschlossen.

3. Stellung der baulichen Anlagen - § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

   Die Stellung der baulichen Anlagen - hier Hauptfirstrichtung - ist parallel zum dazugehörigen Abschnitt der Baugrenzen auszubilden.

4. Die Kostenumlegung der Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nach § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend der Satzung

TEXTLICHE HINWEISE

1. Der Standort der Trafo-Station kann innerhalb des Baugrundstückes und der Grünfläche unter Abstimmung auf die baulichen Anlagen bzw. die Bepflanzung im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger verändert werden.
2. Die in der Südstraße festgesetzten Einzelbäume werden von der Stadt Leinefelde gepflanzt (z.B. Winterlinde, Eiche, Stieleiche). Die Standorte dieser Bäume können ausnahmsweise n Abstimmung mit der Stadt Leinefelde und den Versorgungsträgern verlegt werden, wenn ansonsten Baumaßnahmen in unzumutbarer Weise erschwert würden.
3. Stellplätze und Fußwege sind durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien so gering wie möglich zu versiegeln.
4. Der Grünüberhang von öffentlichen Grünflächen/Wegen auf den angrenzenden Baugrundstücken ist zu dulden. Die Stadt als Eigentümerin der öffentlichen Flächen wird von der Verpflichtung zum Beschneiden der Sträucher und Bäume freigestellt.
5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Fernwärmeanschluß möglich.

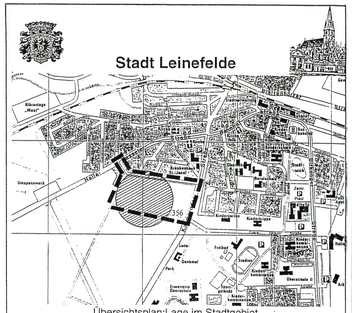

BEBAUUNGSPLAN NR. 02/91
mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen
"Hinter dem Warteberge"

M 1 : 1000

RECHTSGRUNDLAGEN: **Baugesetzbuch (BauGB)**
Baunutzungsverordnung (BauNVO) /1990
Planzeichenverordnung (PlanzV) 1990
Gesetz über die Bauordnung(BauO)

ANLAGEN: **Begründungen und Nutzungsbelspiel**

Verfahrensvermerke der Teilaufhebung:

1. Einleitungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in der Sitzung am 7. 10. 2015 die Einleitung des Verfahrens der Teilaufhebung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 02/91 "Hinter dem Warteberg", Stadtteil Leinefelde beschlossen.
Der Einleitungsbeschluss ist durch Abdruck am 10. 10. 2015 im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Leinefelde-Worbis bekanntgemacht worden.

Leinefelde-Worbis, den 22. 03. 2016
Bürgermeister (Siegel) Marko Grosa Bürgermeister

2. Auslegungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der Teilaufhebung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 02/91 "Hinter dem Warteberg", Stadtteil Leinefelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Leinefelde-Worbis, den .....
Bürgermeister (Siegel)

3. Auslegung
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass den Bürgern im Rahmen des Auslegungsverfahrens auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis
vom 26. 09. 2015 bis 19. 10. 2015 sowie am 16. 09. 2015 im Amtsblatt Nr. 25 bekanntgemacht.
Der Entwurf der Teilaufhebung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 02/91 "Hinter dem Warteberg", Stadtteil Leinefelde bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat von 7. 10. 2015 bis 9. 11. 2015 öffentlich ausgelegen.

Leinefelde-Worbis, den 22. 03. 2016
Bürgermeister (Siegel) Marko Grosa Bürgermeister

4. Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. 12. 2016 geprüft und abgewogen.
Das Abwägungsergebnis ist den Betreffenden mitgeteilt worden.

Leinefelde-Worbis, den 22. 03. 2016
Bürgermeister (Siegel) Marko Grosa Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss
Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 02/91 "Hinter dem Warteberg", Stadtteil Leinefelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurden nach Prüfung der Anregungen durch den Stadtrat Leinefelde-Worbis gem. § 10 BauGB am 20. 12. 2016 als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Leinefelde-Worbis, den 22. 03. 2016
Bürgermeister (Siegel) Marko Grosa Bürgermeister

6. Ausfertigung
Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 02/91 "Hinter dem Warteberg", Stadtteil Leinefelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde-Worbis, den 13. 09. 2016
Bürgermeister (Siegel) Marko Grosa Bürgermeister

7. Bekanntmachung
~~Die Genehmigung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 02/91 "Hinter dem Warteberg" gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde beantragt am ..... und mit Verfügung vom ..... Az: ..... genehmigt.~~
Die Genehmigungsverfügung der Höheren Verwaltungsbehörde wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 29. 09. 2016 bekanntgemacht.
Die Stelle, bei der die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 02/91 "Hinter dem Warteberg" auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 29. 09. bis 13. 10. 2016 im Amtsblatt Nr. 28 bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 02/91 "Hinter dem Warteberg" ist am 29. 09. 2016 in Kraft getreten.

Leinefelde-Worbis, den 19. 10. 2016
Bürgermeister (Siegel) Marko Grosa Bürgermeister

Eigenbetrieb ...
Landratsamt Eichsfeld
Bauaufsichtsamt
Bebauungsplan Nr. 02/91 „Hinter dem Warteberg"
Az: 63-5-701.002/2016-6520000-59
Entwurfsgleich (verglichen mit § 21 (2) BauGB)
Weißenborn den 06.06.16

ÜBERSICHTSPLAN

STADT LEINEFELDE-WORBIS
STADTTEIL LEINEFELDE
TEILAUFHEBUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 02/91
"HINTER DEM WARTEBERG"

M 1:1000
SATZUNG 02.05.2016

aufgestellt durch: Architekturbüro Stadermann – Architekten BDA, Winkelstraße 12a, 37327 Hausen

ORIGINAL